

## Schäden richtig rügen: So vermeiden Sie einen Verlust Ihrer Ansprüche

von *Rechtsanwalt und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht Frank Geissler, Norderstedt*

**Wichtig für:**   
**Geschäftsleitung**  
**Lagerverwaltung**  
**Fahrpersonal**

Die Eingangskontrolle von Frachtsendungen durch den Empfänger hat im täglichen Geschäftsverkehr große Bedeutung. Dies gilt sowohl für den Endempfänger (meist Käufer) als auch den Empfangs- oder Zwischenspediteur, der eine Sendung von einem Frachtführer entgegennimmt und weiterleitet. Erfahren Sie, wie Sie die Eingangskontrolle so organisieren, um Rechtsnachteile bis hin zum vollständigen Verlust von Ansprüchen zu vermeiden.

### Grundsätzliches zur Schadensanzeige

**Anzeige spätestens bei Ablieferung**

Der Empfänger oder Absender einer Frachtsendung muss dem Frachtführer nach § 438 Handelsgesetzbuch (HGB) einen Verlust oder eine Beschädigung des Gutes anzeigen. Bei äußerlich erkennbaren Schäden oder Fehlmengen hat dies spätestens bei Ablieferung zu geschehen, ansonsten (verdeckte Mängel) binnen sieben Tagen ab Ablieferung. Überschreitungen der Lieferfrist muss der Empfänger innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigen.

Für internationale Lkw-Transporte gilt in Artikel 30 Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) eine entsprechende Bestimmung. Hier hat der Fahrer sogar die Pflicht, auf Wunsch des Empfängers das Frachtgut gemeinsam zu überprüfen. Die Fristen sind die gleichen wie bei nationalen Sendungen.

**Bei Verletzung Umkehr der Beweislast**

### Folge einer unterlassenen Schadensanzeige

Werden Beanstandungen hinsichtlich Menge oder Beschädigung gar nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig vorgenommen, wird gesetzlich vermutet, dass die Ware vollständig und unbeschädigt abgeliefert wurde. In diesem Fall muss der Geschädigte vor Gericht den vollen Gegenbeweis führen. Hierzu gehören auch konkrete Erklärungen, warum keine Schadensanzeige erhoben wurde. In der Praxis gelingt dies nur sehr selten.

Bei CMR-Verträgen gilt eine Besonderheit: Haben Empfänger und Frachtführer den Zustand des Gutes gemeinsam überprüft, ist der Gegenbeweis gegen das Ergebnis der Überprüfung nur zulässig, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt.

**Beachten Sie:** Sie verlieren Ansprüche außerdem unwiderruflich, wenn Sie Überschreitungen der Lieferfrist nicht fristgerecht rügen.

## Wie erkennt man einen Schaden?

Elementar für Ihre Schadensanzeige ist daher die Kenntnis, wann ein äußerlich erkennbarer Mangel vorliegt.

### Was ist äußerlich erkennbar?

Hierunter fällt alles, was ohne Öffnen der Verpackung von außen erkennbar ist. Das gilt also eindeutig für Beschädigungen, die allein wegen des Zustands der Verpackung sichtbar sind.

**Nicht nur  
sichten ...**

Erkennbar sind Beschädigungen aber auch, wenn sich durch Hören (Klirren von Paketen mit zerbrechlichem Inhalt), Tasten, Riechen (beißender Chemikaliengeruch aus verschlossenen Behältern) oder „sonstiger sinnlicher Wahrnehmung“ ein Hinweis ergibt.

**... sondern auch  
hören, tasten  
und riechen**

### Die Feststellbarkeit

Die Feststellbarkeit richtet sich dabei nach den individuellen Verhältnissen des Empfängers. Geschah die Untersuchung am Tag oder bei Nacht? Wurde sie außerhalb oder auf dem Fahrzeug bzw. im Lager durchgeführt? Der Grundsatz lautet dabei, dass sowohl der Empfänger als auch der Frachtführer für ausreichende Kontrollmöglichkeiten sorgen müssen.

Mengenabweichungen (Anzahl der Packstücke) gelten als immer erkennbar. Wichtig ist hier, was laut Frachtpapieren (Frachtbrief, Lieferschein etc.) übernommen wird. Werden zum Beispiel nur die Palettenanzahl und vielleicht noch das Gewicht genannt, wird die Übernahme einer bestimmten Anzahl von Kartons nicht bescheinigt. Diese sind daher auch nicht zu zählen.

### Wann muss die Verpackung geöffnet werden?

Ein Schaden ist äußerlich nicht erkennbar (mit der Folge, dass die Verpackung zu öffnen ist), wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

**Auffälligkeiten  
zwingen  
zum Handeln**

1. Die Verpackung ist erkennbar beschädigt (eingerissen, eingedrückt, verschrammt oder durchnässt).
2. Es liegen sonstige Anhaltspunkte für einen Schaden vor.
3. Es ist wahrscheinlich, dass vorgegebenes und tatsächliches Gewicht von einander abweichen. Nachweis durch vorhandene Wiegemöglichkeit oder praktischen Beweis (Paket mit angeblich 75 kg lässt sich leicht mit einer Hand anheben).

In diesem Fall sind sämtliche Pakete zu öffnen, bei denen solche Anzeichen festgestellt wurden.

### Form der Mangelanzeige

Je nachdem, um welche Schadensanzeige es sich handelt, gelten unterschiedliche Regeln.

**Schriftlicher Vermerk auf Frachtpapieren sinnvoll**

**Schadensanzeige bei Ablieferung**

Das Gesetz macht für die sofortige Schadensanzeige bei Ablieferung (äußerlich erkennbare Schäden) keine Formvorgaben. Die Anzeige muss „den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen (§ 438 Absatz 1 Satz 2 HGB). Theoretisch reicht also sogar eine mündliche Anzeige aus. Sie ist aus Nachweisgründen aber nicht zu empfehlen.

Üblicherweise wird die Schadensanzeige in Schriftform unmittelbar auf den Frachtpapieren vorgenommen. Es kann aber auch ein gesondertes Schadensprotokoll angefertigt werden. Bei Anlieferung durch KEP-Dienste wird der Vorgang häufig elektronisch vom Fahrer aufgenommen, zum Beispiel durch Einfügen von Häkchen und/oder einem kurzen Text.

**Nicht zu allgemein rügen, aber ...**

**Beispiele**

Vermerke wie „Schaden, Annahme unter Vorbehalt, angenommen vorbehaltlich nachträglicher Prüfung der Stückzahl, des Gewichts und der Beschaffenheit“ reichen nicht.

Ausreichend ist demgegenüber zum Beispiel „18 Geräte beschädigt / zerkratzt / eingedellt / durchnässt / Toner ausgelaufen bei x Geräten“.

Generell reicht zwar: „x Kartons durchnässt / beschädigt / eingedellt / ingerissen / bzw. Feuchtigkeitsschäden.“ In diesen Fällen müssen aber die Verpackungen geöffnet und der Schaden konkreter beschrieben werden.

**... auch keine Funktionsprüfung der Ware erforderlich**

**Wichtig:** Nicht erforderlich ist es, die Funktionsuntauglichkeit der Geräte oder des Verbrauchsmaterials konkret zu beschreiben. Und erst recht nicht ist es notwendig, ein Gutachten einzuholen. Dies ist Sache der Haftbarhaltung (HGB) bzw. der Reklamation (CMR). Notwendig ist allerdings, dass die Art des – später konkret angemeldeten – Schadens oder der Fehlmenge zur Schadensanzeige passt.

**Schadensanzeige nach Ablieferung**

Wird die Schadensanzeige erst nach Ablieferung gestellt, ist Textform erforderlich (§ 438 Absatz 4 HGB). Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden reicht eine Absendung innerhalb von sieben Tagen aus. Das heißt: Es genügen hier auch Mitteilungen per E-Mail oder Telefax. Sonn- und Feiertage zählen bei dieser Frist nicht mit, wohl aber Samstage.

**Wichtig:** Zur Einhaltung der Frist ist es nicht notwendig, dass die Erklärung beim Empfänger im Rahmen der Frist eingeht.

**Schadensanzeige ist keine Haftbarhaltung**

Verwechseln Sie die Schadensanzeige nicht mit der sogenannten Haftbarhaltung. Diese muss in Bezug auf den Schadenstypus und die voraussichtliche Höhe des Schadens schon wesentlich konkreter

sein als die Schadensanzeige. Um die Verjährungsfrist zu hemmen, ist hier die Schriftform, also Zustellung per Brief oder e-Brief erforderlich. E-Mail oder Fax reichen nicht.

## Überblick über die Rechtsprechung

Wertvolle Erkenntnisse für die Praxis bietet auch die bisherige Rechtsprechung zu Schadensanzeigen, die wir nachfolgend für Sie zusammenfassen.

### Urteilssammlung zur Schadensanzeige

Aussage des Gerichts	Entscheidung	Abruf-Nr.
<p><b>Bei beschädigter Gesamtsendung kann allgemeiner Vermerk ausreichen</b> Im konkreten Fall war eine Sendung von Bananen unter unzureichender Kühlung befördert worden. Der Empfänger hatte dies mit dem Vermerk „Ladung verdorben“ gerügt. Für das OLG Hamburg war diese Schadensanzeige ausreichend.</p>	Oberlandesgericht (OLG) Hamburg, Urteil vom 31.3.1994, Az: 6 U 168/93	102756
<p><b>Anzeige beschädigter Lederwaren mit handschriftlich aufgenommenen Vermerk auf dem CMR Frachtbrief reicht aus, wenn aussagekräftige Fotos beigelegt sind.</b> Hinweis: Das Foto zeigte, dass die Kartons mit den Lederwaren auf der fotografierten Palette nicht mehr übereinander gestapelt waren, sondern zum Teil schräg lagen und aufgerissen waren.</p>	OLG Hamburg, Urteil vom 27.1.2004, Az: 6 U 151/03	102757
<p><b>Verpackung muss von allen Seiten kontrolliert werden</b> Im Urteilsfall war der Karton, in dem sich ein Großbildprojektor befand, auf der Stirnseite eingedrückt. Dies hätte die Empfängerin zum Anlass nehmen müssen, den Karton zu öffnen und den Inhalt zu überprüfen, so das OLG. Dass der Fahrer den Karton mit der beschädigten Stirnseite zur Wand abgestellt hatte, entlastet die Empfängerin nicht. Die Beschädigung war für die Empfängerin trotzdem äußerlich erkennbar.</p>	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.3.1993 Az: 18 U 200/92	102758
<p><b>Zwischenempfänger muss Ware bei entsprechenden Hinweisen öffnen</b> Im konkreten Fall wurden zwei große Plasmabildschirme mit Flugzeug und Lkw von Korea nach Hannover transportiert. Der Transport erfolgte in je einem Karton. Jeder enthielt einen Warnhinweis, dass die Sendungen nicht gekippt oder waagrecht liegend transportiert werden dürfen. Bei Anlieferung am Frankfurter Flughafen vermerkte der Empfänger auf dem Speditionsübergabebeschein „1 Karton Kippindikator rot“ und „1 Karton aufgerissen“. Nach dem Auspacken wurden dann an der Oberfläche eines Bildschirms Risse und Brüche festgestellt. Das OLG hielt diese Schadensanzeige für ausreichend und nahm eine Verursachung der Schäden während des Lufttransports an.</p>	OLG Stuttgart, Urteil vom 11.7.2007 Az: 3 U 263/06	102759

<p><b>Vorbehalt zur Verpackung sagt nichts über Fehlmenge oder konkrete Beschädigung aus</b></p> <p>Ein Vermerk der Empfängerin auf der Rollkarte „unter Vorbehalt, da Palette nicht gut gewickelt“ bei einer aus 47 Kartons bestehenden Gesamtsendung stellt <u>kleine</u> ausreichende Schadensanzeige nach § 438 HGB dar. Das Gericht ließ sogar offen, ob hinsichtlich der später behaupteten Fehlmenge von fünf Kartons ein äußerlich erkennbarer oder ein verdeckter Schaden vorgelegen hatte. Jedenfalls bezog sich der Vermerk nur auf die Verpackung und nicht auf das Gut selbst. Es ließ sich daher nicht entnehmen, ob nur ein Teilverlust oder eine Beschädigung angezeigt werden sollte. Die Empfängerin hätte gerade aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Umwicklung die Palette darauf prüfen müssen, ob der Inhalt der Palette vollständig und einwandfrei war.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 7.11.2000, Az: 3 U 39/00</p>	<p>102760</p>
--	--	---------------

### Checkliste „Schadensanzeige“

**Zehn Punkte beachten**

Die folgende Checkliste enthält die wesentlichen Prüf-Punkte, die Sie bei der Entgegennahme oder Weitergabe von Waren unbedingt einhalten sollten. Schulen Sie auch Ihre Mitarbeiter entsprechend

### Checkliste „Prüf-Punkte“

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ware ist stets bei Eingang im Beisein des Fahrers auf Schäden und Anzahl (Fehlmen- gen) zu prüfen. Das gilt grundsätzlich für jedes Packstück.</li> <li>2. „Prüfen“ heißt auch Tasten, Riechen und Anheben.</li> <li>3. Achten Sie auf erhebliche Beschädigungen der Verpackung, wie zum Beispiel auf das Auslaufen von Flüssigkeit, Klirren oder merkwürdigen Geruch.</li> <li>4. Bei offensichtlichem Gewichtsunterschied muss das Packstück gegebenenfalls gewogen oder geöffnet werden.</li> <li>5. Ist die Ware in den Lieferpapieren stückzahlmäßig genau angegeben, muss in jedem Fall die Anzahl überprüft werden.</li> <li>6. Beschreiben Sie die Art des Schadens oder der Fehlmenge konkret (zum Beispiel: Anzahl x der Packstücke durchnässt, verschrammt, eingedrückt, eingerissen, x Kartons fehlen).</li> <li>7. Bei offensichtlicher Gesamtbeschädigung reicht ein Vermerk „Sendung beschädigt“, „Sendung durchnässt“ oder Ähnliches aus.</li> <li>8. Bringen Sie schriftliche Beschreibungen der Mängel auf CMR bzw. sonstigem Frachtbrief, Lieferschein oder sonstigem Frachtpapier an.</li> <li>9. Entwerfen Sie bei Bedarf ein eigenes Schadensformular und benutzen Sie es.</li> <li>10. Wird eine Schadensanzeige elektronisch eingegeben (zum Beispiel von einem Kurier- dienst), achten Sie darauf, welcher Text konkret im Gerät erscheint. Benutzen Sie gege- benenfalls zusätzlich ein eigenes Formular.</li> </ol>
--